



19-251 B3.5.3

Interpellation Lukas Schanz (SVP) "Tag der offenen Tür – Werkflugplatz Dübendorf AG"
GR Geschäft Nr. 82/2019 / Beantwortung

Ausgangslage

Am 5. Mai 2019 ist folgende Interpellation von Lukas Schanz (SVP) betreffend "Tag der offenen Tür – Werkflugplatz Dübendorf AG" eingegangen:

"Tag der offenen Tür - Werkflugplatz Dübendorf AG"

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Im August 2018 hat der Stadtrat mit verschiedenen Investoren die Werkflugplatz Dübendorf AG gegründet und möchte am 11. Mai 2019 das Konzept der Werkflugplatz Dübendorf AG, deren Investoren sowie das weitere Vorgehen an einem Tag der offenen Tür der Bevölkerung vorstellen. Die weiteren Standortgemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen, welche zukünftig ebenfalls an der Werkflugplatz Dübendorf AG beteiligt werden sollen und derzeit Darlehensgeber der Aktiengesellschaft sind, übernehmen je 25 % der Kosten dieses Anlasses.

Obschon an diesem Anlass die teilprivate Werkflugplatz Dübendorf AG eine Plattform erhält um sich und seine Investoren vorzustellen, muss die Werkflugplatz Dübendorf AG keine Kosten für diesen Anlass übernehmen. Das heisst, dass insbesondere die Aktionäre (private Investoren), mit Ausnahme der Stadt Dübendorf, einen Anlass, gesponsert von den Steuerzahlern der Stadt Dübendorf sowie den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil, erhalten.

Die Bevölkerung der Stadt Dübendorf hat mit ihrem Ja zum Gemeindekonzept zugesagt, dass die Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit dem Konzept Historischer Werkflugplatz über eine Aktiengesellschaft laufen sollen. Die Dübendorfer Bevölkerung hat sich nicht dafür ausgesprochen, dass die Werkflugplatz Dübendorf AG eine Plattform des Austausches von Investoren und Gemeindevertretern sein soll und die vom Verwaltungsrat beschlossenen Handlungen alleine vom Steuerzahler getragen werden sollen. Jene Kosten sollen transparent über die Werkflugplatz Dübendorf AG gebucht werden. Es scheint, als würde die Stadt Dübendorf verschiedene Leistungen unentgeltlich für die Werkflugplatz Dübendorf AG erbringen und so die privaten Investoren indirekt bereichern und im Gegenzug den Dübendorfer Steuerzahler entreichern.

In der Jahresrechnung 2018 der Stadt Dübendorf hat der Stadtrat die Beteiligung der Werkflugplatz Dübendorf AG vollständig abgeschrieben. Eine ausserplanmässige Abschreibung einer Beteiligung hat zu erfolgen, wenn bei dieser eine dauerhafte Wertminderung eingetreten ist und sie somit nicht mehr werthaltig resp. die Gesellschaft überschuldet ist. Der Stadtrat schätzt die Werthaltigkeit der Beteiligung als nicht gegeben ein.

Die Kosten dieses Anlasses sollen nicht direkt der Erfolgsrechnung der Stadt Dübendorf belastet, sondern aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben werden, sprich, der Stadtrat sieht einen Nutzwert des Anlasses von 5 Jahren. Gemäss Gemeindeverordnung (VGG) § 20 Abs. 1 werden Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze (welche in Dübendorf bei CHF 50,000 liegt) überschreiten, in der Investitionsrechnung erfasst. Ausgaben unter dieser Aktivierungsgrenze dürfen nur in der Investitionsrechnung erfasst werden, wenn die Ausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge oder Darlehen und Beteiligungen getätigt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Aktivierung dieser Kosten somit nicht gegeben.



Fragen

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Stadtrat mit dieser Interpellation um Beantwortung der folgenden Fragen;

- *Basierend auf welcher Rechtsgrundlage übernimmt der Steuerzahler der Stadt Dübendorf Kosten für die Werkflugplatz Dübendorf AG und deren Investoren?*
- *Ist die Kostenübernahme durch die Stadt Dübendorf im Aktionärsbindungsvertrag vorgesehen resp. ist dies gemäss Aktionärsbindungsvertrag zulässig?*
- *Wie viele Stunden des Personals der Stadt Dübendorf wurden, respektive werden für die Planung, Organisation und Durchführung dieses Anlasses aufgewendet und wie hoch ist der Betrag (hochgerechnet zu kostendeckenden Stundensätzen) für diese Leistungen anzusetzen?*
- *Mit der Übernahme der Kosten durch die Werkflugplatz Dübendorf AG könnte die Vorsteuer auf dem Anteil der von der Werkflugplatz Dübendorf AG zu tragenden Kosten geltend gemacht werden und die Kosten würden um 7.7% reduziert. Weshalb wurde dies vom Stadtrat nicht berücksichtigt?*
- *Weshalb erfolgt die Aktivierung und wie wurde die Nutzungsdauer dieses einmaligen Anlasses festgesetzt?*
- *Werden die Kosten für den Tag der offenen Tür von der Werkflugplatz Dübendorf AG nicht übernommen weil diese bereits kurz nach der Gründung überschuldet ist?*
- *Werden von der Stadt Dübendorf weitere Leistungen gegenüber der Werkflugplatz Dübendorf AG unentgeltlich erbracht?"*

Erwägungen

Gemäss Art. 51 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf sind Interpellationen innerhalb von 4 Monaten nach der Überweisung durch das Gemeinderatssekretariat an den Stadtrat, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens am 21. September 2019, zu beantworten.

Beschluss

Die Interpellation von Lukas Schanz wird wie folgt zu beantwortet:

1. *Basierend auf welcher Rechtsgrundlage übernimmt der Steuerzahler der Stadt Dübendorf Kosten für die Werkflugplatz Dübendorf AG und deren Investoren?*

Die Aufgaben der Stadt Dübendorf im Zusammenhang mit dem Flugplatz Dübendorf und somit auch die Kosten, die aufgewendet werden, ergeben sich aus der Gesetzgebung (RPG, LFG etc.). Mit dem JA an der Urne zur Volksinitiative „Keine Zivilaviatik in Dübendorf“ ist die Stadt Dübendorf zudem gefordert, sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf einzusetzen, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren (GO Art. 1c Abs. 1) bzw. falls sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar erweist, sich aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf einzusetzen (GO Art. 1c Abs. 2). Zu diesen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung rund um den Flugplatz sowie als Standortgemeinde für planungsrechtliche Fragen.

Demgegenüber konzentriert sich die Tätigkeit und die Kosten der WFD Werkflugplatz Dübendorf AG auf die Verwirklichung des Konzepts "Historischer Flugplatz mit Werkflügen"



als Alternative zu den Plänen des Bundes und damit letztendlich auf die Erlangung der notwendigen Bewilligungen des Bundes zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf. Dazu gehört die aktive Positionierung des eigenen Konzepts gegenüber dem Projekt der Flugplatz Dübendorf AG.

Die Stadt Dübendorf besitzt 52% der Aktien der WFD Werkflugplatz Dübendorf AG. Gemäss Aktionärsbindungsverträge (ABV, 14.2) erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft durch die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes. Die Stadt Dübendorf übernimmt keine Kosten für deren Investoren.

2. *Ist die Kostenübernahme durch die Stadt Dübendorf im Aktionärsbindungsvertrag vorgesehen resp. ist die gemäss Aktionärsbindungsvertrag zulässig?*

Die Stadt Dübendorf besitzt 52% der Aktien und hält somit ein Aktienkapital von Fr. 130'000. Im Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist geregelt (14.2), dass die Finanzierung der Gesellschaft grundsätzlich durch die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes erfolgt. Die Gesellschaft kann jedoch die Finanzierung der Geschäftstätigkeit durch Kapitalerhöhungen, Aufnahme von Darlehen oder durch Zuschüsse sicherstellen. Eine volle Kostenübernahme durch die Stadt Dübendorf ist im ABV demnach nicht vorgesehen.

3. *Wie viele Stunden des Personals der Stadt Dübendorf wurden, respektive werden für die Planung, Organisation und Durchführung dieses Anlasses aufgewendet und wie hoch ist der Betrag (hochgerechnet zu kostendeckenden Stundensätzen) für diese Leistungen anzusetzen?*

Die Planung und Organisation des Anlasses wurde durch eine Person in der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Flieger Flab Museum durchgeführt. Das Flieger Flab Museum hat dabei auf eigene Kosten gearbeitet. Die Verwaltungsmitarbeiterin hat ungefähr 10 Arbeitstage à 8.24 Stunden investiert. Die Durchführung des Anlasses erfolgte mit freiwilligen Helfern aus den Gemeinden, von der IG Zivilflugplatz Dübendorf Nein und dem Flieger Flab Museum. Mit einem kostendeckenden Stundensatz von Fr. 100.00 ergibt dies einen Betrag von Fr. 8240.00

4. *Mit der Übernahme der Kosten durch die Werkflugplatz Dübendorf AG könnte die Vorsteuer auf dem Anteil der von der Werkflugplatz Dübendorf AG zu tragenden Kosten geltend gemacht werden und die Kosten würden um 7.7% reduziert. Weshalb wurde dies vom Stadtrat nicht berücksichtigt?*

Der Anlass wurde von den drei Standortgemeinden organisiert, um der Bevölkerung für die bisherige Unterstützung zu danken. Es handelte sich dabei nicht um einen Anlass der WFD Werkflugplatz Dübendorf AG, weshalb die Kosten für den Anlass auch nicht durch die AG übernommen worden sind. Lediglich die Kosten, welche aufgrund der AG entstanden sind, wie für die Gestaltung und den Druck der drei Plakate für die WFD Werkflugplatz Dübendorf AG, wurden von der AG finanziert.

5. *Weshalb erfolgt die Aktivierung und wie wurde die Nutzungsdauer dieses einmaligen Anlasses festgesetzt?*

Die Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000 bekam mit der Einführung von HRM2 ab dem 1.1.2019 ihre Gültigkeit. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Gemeindekonzept



Historischer Flugplatz mit Werkflügen war noch nicht absehbar, welche Aufwendungen und in welcher Höhe diese stattfinden werden. Angedacht war deshalb eine Aktivierung in der Investitionsrechnung und die Abschreibung innert fünf Jahren (Nutzungsdauer). Da es sich bei den Ausgaben für den Tag der offenen Tür um nicht werthaltige Aufwendungen bzw. nicht um Anlagen mit einem zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen handelt, werden diese über die Erfolgsrechnung abgebucht.

6. *Werden die Kosten für den Tag der offenen Tür von der Werkflugplatz Dübendorf AG nicht übernommen, weil diese bereits kurz nach der Gründung überschuldet ist?*

Die WFD Werkflugplatz Dübendorf AG ist nicht überschuldet. Bisher hat die AG kaum Kosten aufgewendet. Es sind nur Kosten für die Gründung der Gesellschaft, den Auftritt und Anwaltskosten angefallen.

7. *Werden von der Stadt Dübendorf weitere Leistungen gegenüber der Werkflugplatz Dübendorf unentgeltlich erbracht?*

Wie bereits bei Frage 1 ausführlich beantwortet, übernimmt die Stadt Dübendorf nur Leistungen, welche eine Gemeinde per Gesetz übernehmen muss. Zu diesen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung rund um den Flugplatz sowie als Standortgemeinde für planungsrechtliche Fragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Lukas Schanz, Mettlenweg 4, 8600 Dübendorf
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber